



Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Berufsbildungsgesetz, BBG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹,

beschliesst:

I

Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.

Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)³ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

SR

¹ BBl

² SR **412.10**

³ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.

⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.

Art. 29a Bezeichnungsrecht

Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*» oder «*scuola specializzata superiore*» führen.

Art. 44a Titelzusätze

¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:

- a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;
- b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.

² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.

Art. 63a Unzulässige Verwendung der Bezeichnung

¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*» oder «*scuola specializzata superiore*» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.

³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.

Art. 73

Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.

⁴ SR 313.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi